

- a) 600 Thlr. — — für den 1. Registrator,
mithin 100 Thlr. — — mehr,
- b) 500 Thlr. — — für den 2. Registrator,
mithin 50 Thlr. — — mehr,
- c) 1,230 Thlr. 14 Gr. — für den an der Stelle des frühern
Kassirers angestellten Zahlmeister, welcher über-
dies 69 Thlr. 10 Gr. — aus Stiftungskassen
erhält,
mithin 108 Thlr. 13 Gr. — mehr,
- d) 1,000 Thlr. — — für den jetzigen, statt eines Contro-
leurs angestellten Kassirer,
mithin 300 Thlr. — — mehr,
- e) 600 Thlr. — — für den Calculator,
mithin 200 Thlr. — — mehr,
- f) 300 Thlr. — — für einen neu angestellten Kanzlisten,
mithin 300 Thlr. — — mehr,
- g) 300 Thlr. — — für einen dergleichen Kassenaufwärter,
mithin 300 Thlr. — — mehr,

Die hauptsächlich auf zweckmäßigerer Organisation der
Kassenverwaltung und angemessener Gleichstellung der Gehalte
in den verschiedenen Ministerien beruhenden Gründe dieser Er-
höhung sind ausführlich im Deputationsberichte der zweiten
Kammer enthalten, dieselben haben in der zweiten Kammer
Anerkennung erhalten und erscheinen auch der Deputation
ausreichend zu Rechtfertigung des ganzen Postulates, welches
daher mit

22,918 Thlr. 22 Gr. — incl. 23 Thlr. 8 Gr. —
transitorisch

zur Bewilligung empfohlen wird.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand das Wort
nimmt, würde ich an die Kammer die Frage richten: ob sie diese
Position 62 mit 22,918 Thlr. 22 Gr. incl. 23 Thlr. 8 Gr.
transitorisch, bewilligen will? — Einstimmig Ja. —

Position 63. Für das Landesconsistorium
werden wie bisher

2,600 Thlr. — —

postuliert und dürften unbedenklich zu bewilligen sein.

Die im vorigen Budget sub 63 b. transitorisch in Ansatz
gebrachten 2,170 Thlr. — —, sind deshalb jetzt hier wegge-
fallen, weil die darunter begriffenen 1,820 Thlr. — — War-
tegelde für den Consistorialpräsidenten auf den Pensionsetat
gewiesen und 350 Thlr. — — dergleichen für den zweiten
geistlichen Beisitzer des Consistorium zu Leipzig auf das Bud-
jet des Ministerium des Innern gestellt worden sind, da der-
selbe dormalen als Beisitzer bei der Kreisdirection in Leipzig
fungirt.

Die Deputation ist zwar mit der letztern, aber nicht
mit der erstern Anordnung einverstanden, da sie bei der schon
am vorigen Landtage in ihrem Berichte ausgesprochenen An-
sicht beharren zu müssen glaubt, daß die erstere Post eigentlich
nicht Wartegelder, sondern eine transitorische Gehaltserhöhung
des Consistorialpräsidenten begreift, daher beantragt sie, daß
diese 1,820 Thlr. — — künftig vom Pensionsetat wieder ent-
fernt und transitorisch bei dem Etat des Landesconsistorium in
Ansatz gebracht werden.

Königl. Commissar D. Hübel: Der Staatsregierung
kann es im Wesentlichen gleich sein, ob das Wartegeld des ehe-
maligen Ober-Consistorialpräsidenten auf den Etat des Cul-

tußministerium, oder auf den Pensionsetat hin bewilligt wird. Rich-
tiger würde aber die Ueberweisung dieser Post auf den Pen-
sionsetat sein. Sie ist nicht, wie die Deputation annimmt,
eine transitorische Gehaltserhöhung für den Präsidenten des
Landesconsistorii. Der Präsident bezieht diese Summe nicht
in Rücksicht auf seine dormalige Dienstleistung, sondern wegen
seiner frühern Anstellung. Als Gehaltserhöhung würde sie in kei-
nem Verhältniß zu der Besoldung von 500 Thlr. stehen, die
mit der Stelle des Präsidenten im Landesconsistorio verbunden
ist. Die Staatsregierung muß daher wünschen, daß es bei
der Ueberweisung dieser Post auf den Pensionsetat bewende. Es
sind alle Bezüge der Staatsdiener, welche durch Veränderungen
in der Organisation der Behörden auf Wartegeld gesetzt
worden, auf den Pensionsetat gewiesen, und es kann daher
nicht angemessen erscheinen, daß mit dieser Post eine Ausnahme
gemacht werde.

Prinz Johann: Ich glaube, daß es rathsam ist, daß
wir auch hier der zweiten Kammer beitreten, und zwar weil
ich der Ansicht bin, daß diese 500 Thlr. ein so niedriger Gehalt
sind, daß wohl Niemand diesen Betrag als Gehalt der Func-
tion angemessen finden würde. Ich glaube, als transitorisch
ist diese Post nicht zu betrachten und es wird dabei auf die frü-
hern Leistungen, nicht auf die jetzige Stellung Rücksicht ge-
nommen. Ich halte daher für zweckmäßig, es bei dem zu las-
sen, was die hohe Staatsregierung beantragt hat, und dies
um so mehr, weil wir außerdem in eine Differenz mit der
zweiten Kammer gerathen.

Referent D. Crusius: Zur Rechtfertigung der Deputa-
tion muß ich bemerken, daß die Ansicht der Deputation sich auf
die bei andern Ministerien beliebte Einrichtung gründet. Es sind
Staatsdiener in andere Stellungen gekommen, auf Posten, deren
Betrag ihr früheres Einkommen nicht erreicht haben, wie das
mehrfältig bei dem Appellationsgericht und andern Stellen der
Fall ist, und die Erhöhung ihrer dormaligen Gehalte ist bloß
in Berücksichtigung der in ihrer frühern Function genossenen
höhern Besoldung beliebt worden. Man hat aber diese Erhö-
hung über den Etat keineswegs als Wartegeld betrachtet oder
auf den Pensionfonds gebracht, sondern immer als transito-
rische Gehaltserhöhung angesehen und mit auf den betreffenden
Etat gebracht. Es scheint daher consequent zu sein, wenn
auch bei dem Etat des Landesconsistoriums dasselbe Verfahren
beobachtet wird. Indessen kommt darauf nichts an, da, wie
gedacht, der Vorschlag bloß aus Rücksicht für die Consequenz
geschehen, und ich habe der hohen Kammer zu überlassen, ob
sie die Ansicht der Deputation zu der ihrigen machen oder der
Ansicht des Hrn. Königl. Commissars beitreten will.

Staatsminister v. Lindenau: Ich habe die Angabe des
Referenten zu bestätigen, daß mehre Diener, die früher in
andern Verhältnissen höhere Besoldungen genossen, dann aber
in andere Stellen übertraten, eine passende Zulage transito-
risch erhielten, ohne darum in Wartegeld, oder Pension ver-
setzt zu werden. Andererseits ist aber auch in meinem eigenen